

Das Kreditweitmarktgesetz

Herausforderungen in der Praxis

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Zweitmarkt für notleidende Kredite und über Kreditdienstleistungsinstitute (Kreditweitmarktgesetz – KrZwMG) am 30. Dezember 2023 erfolgt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer in nationales Recht. Für die meisten Institute führt dies zu einer erstmaligen Regulierung durch die Aufsicht. Im Beitrag geht um Pflichten der Verkäufer und der Käufer von notleidenden Krediten, Kreditnehmerrechte und vieles mehr. Die Autoren geben einen fundierten Überblick.

(Red.)

Die Richtlinie hat das Ziel, verbesserte Handlungsoptionen zur Vorgehensweise mit notleidenden Krediten zu schaffen und folglich die Bestände an notleidenden Krediten in den Bankbilanzen abzubauen sowie einem zukünftigen Anwachsen der Positionen an notleidenden Krediten durch entsprechende Managementmaßnahmen entgegenzuwirken. So sollen notleidende Kredite über effiziente und transparente Sekundärmärkte an Kreditkäufer direkt veräußert oder Kreditdienstleister mit der Verwaltung beauftragt werden können und gleichzeitig einen hohen Schutz der Kreditnehmerrechte gewährleisten.

Das Kreditweitmarktgesetz regelt neben den Pflichten der Verkäufer und der Käufer von notleidenden Krediten auch die Anforderungen an die Erbringung

von Kreditdienstleistungen sowie die Zulassung und Aufsicht von Kreditdienstleistungsinstituten.

Zulassung und Anforderungen

Die Erbringung von Kreditdienstleistungen erfordert eine Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Kreditdienstleistungsinstitut. Ausgenommen davon sind vornehmlich Kreditinstitute, die bereits eine Erlaubnis zum Betreiben des Kreditgeschäfts besitzen.¹⁾

Diese Kreditdienstleister sind erfahren im Umgang mit notleidenden Krediten und führen für Kreditkäufer verschiedene Tätigkeiten durch, wie die Eintreibung von fälligen Zahlungsansprüchen,

die Neuverhandlung der Rechte und Pflichten oder Bedingungen des Kreditvertrags, die Bearbeitung von Beschwerden sowie die Unterrichtung des Kreditnehmers über Änderungen von Zinssätzen, Belastungen oder fälligen Zahlungen.

Die Regelungen des Kreditweitmarktgesetzes und folglich auch die Erlaubnispflicht gelten grundsätzlich für Kreditdienstleistungen, die ab Inkrafttreten des Gesetzes am 30. Dezember 2023 getätigt werden. Im Rahmen der eingeräumten Übergangsbestimmungen dürfen Unternehmen, die Kreditdienstleistungen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erbringen, diese Tätigkeiten zunächst bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten und somit bis zum 29. Juni 2024 ohne eine Erlaubnis weiterhin erbringen.²⁾

Sofern Unternehmen von den Übergangsbestimmungen Gebrauch machen wollen, sollte eine entsprechende Absichtsanzeige innerhalb von sieben Wochen ab Inkrafttreten des Gesetzes, somit spätestens bis zum 16. Februar 2024, bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank erfolgen. Für die anschließende Einreichung des eigentlichen Erlaubnisanspruchs und der maßgeblichen Unterlagen sieht das Gesetz ebenfalls eine Frist von sieben Wochen ab Inkrafttreten vor. Die BaFin erläutert, dass dies ursprünglich anders vorgesehen war und kein gleichzeitiger, sondern ein gestaffelter zweistufiger Ansatz maßgeblich sei. Folglich sollte zunächst innerhalb von sieben Wochen nach Inkrafttreten die Absichtsanzeige eingehen und anschließend innerhalb weiterer sieben Wochen die Einreichung des Erlaubnisanspruchs erfolgen. Sofern die Absichtsanzeige bis zum 16. Februar 2024 erfolgt ist, hat die BaFin die Einreichung des Erlaubnisanspruchs und der Unterlagen somit abweichend innerhalb von 14 Wochen nach Inkrafttreten und bis zum 5. April 2024 akzeptiert.³⁾



PHILIPP THURMANN

ist Director bei PricewaterhouseCoopers GmbH, Hamburg.



E-Mail:
philipp.thurmann@pwc.com



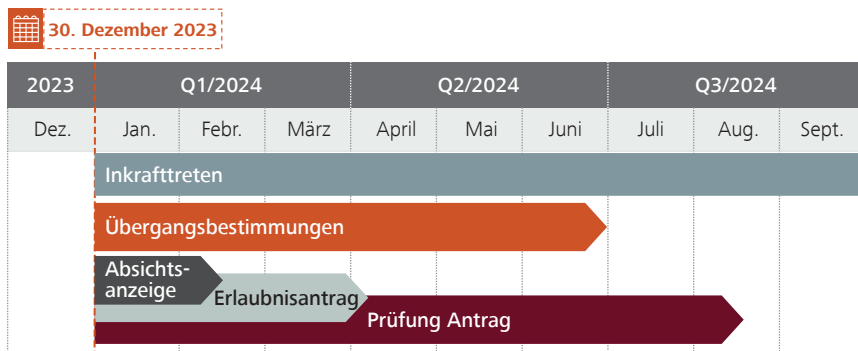
DANIEL WEBER

ist Senior Associate bei PricewaterhouseCoopers GmbH, Hamburg.



E-Mail:
daniel.d.weber@pwc.com

Abbildung 1: Zeitlicher Ablauf Kreditweitmarktgesetz



Quelle: BaFin Aufsichtsmittelung vom 23.1.2024: „Kreditweitmarktgesetz: BaFin weist auf geänderte Einreichungsfristen hin“; P. Thurmman/D. Weber_ PwC

Innerhalb von 45 Tagen nach Eingang prüft die BaFin den Erlaubnis Antrag auf Vollständigkeit und informiert das Unternehmen innerhalb von insgesamt 90 Tagen über ihre Entscheidung. Die BaFin kann folglich auch nach dem 29. Juni 2024 über einen vollständig vorliegenden Antrag entscheiden, sodass Unternehmen ihre zuvor erlaubnisfreien Tätigkeiten in diesem Fall spätestens bis zum 16. August 2024 ohne Erlaubnis weiter erbringen dürfen.⁴⁾

Inhaltlich hat der Erlaubnis Antrag grundsätzliche Informationen zum Unternehmen, wie beispielsweise einen Handelsregisterauszug, Kopien des Gesellschaftsvertrags und die Anschrift zu enthalten. Daneben sind die Namen der Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans aufzuführen und deren Erfüllung an die Vorgaben zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit sowie des angemessenen Wissens beziehungsweise der Erfahrung und der Sachkunde nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz.

Gegebenenfalls sind Angaben zu bedeutenden Beteiligungen oder Auslagerungen einzureichen und ein Nachweis über ein gesondertes Treuhandkonto, sofern finanzielle Mittel von Kreditnehmern entgegengenommen werden sollen. Der Fokus des Erlaubnis Antrags liegt hingegen auf dem tragfähigen Geschäftsplan, welcher die Art der geplanten Geschäfte, den organisatorischen Aufbau des Kreditdienstleistungsinstituts sowie Angaben zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisa-

tion inklusive der Organisationspflichten und der internen Kontrollverfahren enthalten muss.⁵⁾

Auf die inhaltliche Ausgestaltung dieser Regelungen wird in einem späteren Teil dieses Artikels eingegangen.

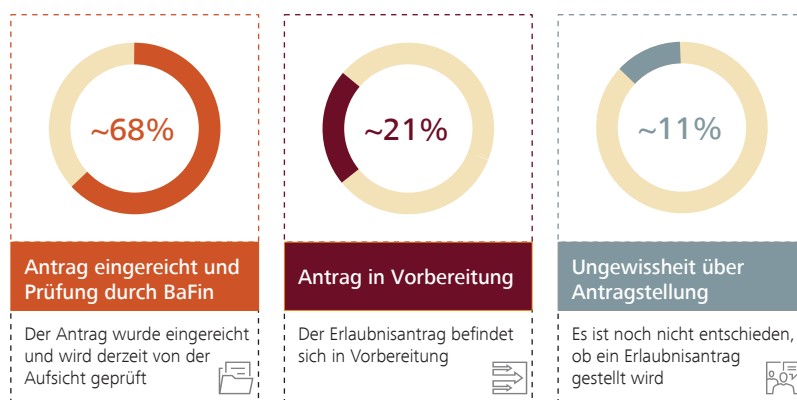
Laufende Mitteilungspflichten

Das Kreditweitmarktgesetz schreibt Kreditinstituten als Verkäufer von notleidenden Krediten Informationspflichten gegenüber potenziellen Kreditkäufern vor. Sie haben dem Kreditkäufer vor Erwerb die relevanten Informationen des Kreditvertrags anhand festgelegter technischer Durchführungsstandards zukommen zu lassen.⁶⁾ Darüber hinaus haben Kreditinstitute Mitteilungspflichten gegenüber der Aufsicht zu erfüllen.

Sofern notleidende Kredite an einen Kreditkäufer übertragen wurden, müssen die Kreditinstitute halbjährlich neben der Rechtsträgerkennung des Kreditkäufers Informationen zum aggregierten offenen Betrag, der Anzahl und das Volumen der übertragenen notleidenden Kredite sowie Angaben zu Verbraucherdarlehen und Besicherung melden. Dies gilt analog für Kreditkäufer, die einen zuvor erworbenen notleidenden Kredit an einen neuen Kreditkäufer übertragen.⁷⁾ Sofern ein Kreditkäufer einen notleidenden Kredit mit natürlichen Personen oder kleinen und mittleren Unternehmen als Kreditnehmer erwirbt, selbst jedoch kein Kreditdienstleister ist und folglich keine eigene Erlaubnis der Aufsicht besitzt, hat dieser einen Kreditdienstleister mit der Durchführung der Kreditdienstleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist eine schriftliche Kreditdienstleistungsvereinbarung zu schließen und der Kreditkäufer hat der Aufsicht spätestens zu Beginn der Kreditdienstleistung den Namen und die Adresse des Kreditdienstleisters mitzuteilen.⁸⁾

Im Rahmen der Erbringung des Kreditdienstleistungsgeschäftes hat der Kreditkäufer oder Kreditdienstleister dem Kreditnehmer gegenüber Informationspflichten zu erfüllen. Dies hat im Rahmen einer Erstinformation in jedem Fall zu Beginn und ebenfalls wiederholt auf Verlangen des Kreditnehmers zu erfolgen und umfasst unter anderem grundsätzliche Angaben zum erfolgten Übergang des Kreditvertrags, den Namen

Abbildung 2: Erhebung zum Erlaubnis Antrag



Quelle: P. Thurmman/D. Weber_ PwC

des Kreditkäufers oder Kreditdienstleisters und eines Ansprechpartners sowie Informationen zu den geschuldeten Beträgen.⁹⁾ Es bestehen zudem Anzeigepflichten von Kreditdienstleistungsinstituten unter anderem bei Änderungen der Geschäftsleitung, Änderung der Rechtsform oder Verlegung der Nieder-

dienstleistungen werden verfolgt und untersagt.¹⁴⁾

Es können Auskunftersuche gestellt werden und Anordnungen zur Verhinderung oder Unterbindung von Gesetzesverstößen getroffen werden. Auch die Bestellung eines Sonderbeauf-

»Der Fokus des Erlaubnisanspruchs liegt auf dem tragfähigen Geschäftsplan.«

lassung sowie allgemeine Auskunftspflichten auf Anforderung der Aufsicht.¹⁰⁾

Kreditdienstleistungsinstitute sind darüber hinaus verpflichtet, ihren Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen und diesen gegebenenfalls durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.¹¹⁾ Die Prüfungspflicht ist im Gesetz nicht näher präzisiert, sodass gemäß einer Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) voraussichtlich die allgemeinen Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) gelten und nicht auch die besonderen Regelungen des Dritten Buches, Viertes Abschnitt, Erster Unterabschnitt HGB.¹²⁾ Demnach würde für kleine Kreditdienstleistungsinstitute nach § 316 HGB keine Prüfungspflicht gelten. Eine Klarstellung der Aufsicht diesbezüglich ist derzeit noch nicht erfolgt. Die vorgeschriebenen Bestandteile der Prüfung sind neben dem Jahresabschluss auch die wirtschaftlichen Verhältnisse und explizit die regulatorischen Anforderungen zur Einhaltung der Organisationspflichten des Kreditzweitmarktgesetzes¹³⁾.

Maßnahmen der Aufsicht

Die BaFin hat im Rahmen des Kreditzweitmarktgesetzes verschiedene Handlungsoptionen, um in ihrer aufsichtlichen Tätigkeit geeignete Maßnahmen treffen zu können. Zunächst kann ein Erlaubnisanspruch zugelassen oder abgelehnt werden sowie eine bereits erteilte Erlaubnis wieder aufgehoben werden. Unerlaubt erbrachte Kredit-

tragten und die Verwarnung oder Aberufung der Geschäftsleitung liegen in den Befugnissen der BaFin. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit können Maßnahmen zur Sicherstellung von Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern getroffen und im Falle einer Zahlungsunfähigkeit ein Insolvenzverfahren beantragt werden.¹⁵⁾

Umfrage zum Erlaubnisanspruch

Eine Erhebung von betroffenen Instituten dieser Gesetzgebung zum Erlaubnisanspruch zeigt, dass ein Großteil der Unternehmen bereits einen Antrag gestellt hat und dieser derzeit durch die Aufsicht geprüft wird.

Bei den restlichen Unternehmen befindet sich der Erlaubnisanspruch derzeit in Vorbereitung beziehungsweise zeigen sich Unternehmen unentschlossen, ob überhaupt ein Antrag gestellt wird.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artikels sind keine Eintragungen zu Kreditdienstleistungsinstituten in der öffentlichen Unternehmensdatenbank der BaFin erfolgt. Da Erlaubniserteilungen in dem Register veröffentlicht werden und eine regelmäßige Aktualisierung stattfindet,¹⁶⁾ ist anzunehmen, dass noch kein Antrag endgültig entschieden wurde.

Herausforderungen

Im Zuge der gesetzlichen Anforderungen des Kreditzweitmarktgesetzes zeigen sich drei große Herausforderungen für Kreditdienstleistungsinstitute:

- › Die Ausgestaltung Geschäftsorganisation hinsichtlich des Risikomanagements und der internen Kontrollverfahren
- › Der Verbraucherschutz und die interne Governance mit der Implementierung der relevanten Strukturen und Organisationspflichten
- › Die grundlegende Datenqualität und Dateninfrastruktur

Auf entsprechende Schwierigkeiten und Lösungsansätze wird im Folgenden eingegangen.

Risikomanagement und interne Kontrollen

Den Kern des Erlaubnisanspruchs bildet der einzureichende tragfähige Geschäftsplan. Der Gesetzestext beschreibt die inhaltlichen Anforderungen zur Beurteilung jedoch nur oberflächlich und zählt lediglich auf, dass dieser die Art der geplanten Geschäfte, den organisatorischen Aufbau des Kreditdienstleistungsinstituts sowie Angaben zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation inklusive der Organisationspflichten und der internen Kontrollverfahren zu enthalten hat. Daher hat die BaFin zur Erläuterung eine Übersicht der einzureichenden Unterlagen veröffentlicht.¹⁷⁾ Darin wird präzisiert, dass der tragfähige Geschäftsplan im Hinblick auf die Darstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation insbesondere einerseits Angaben zum Risikomanagement, zur Institutssteuerung und der internen Kontrollsysteme und andererseits Angaben zur Einhaltung der Organisationspflichten umfassen muss (siehe Abbildung 3).

Insbesondere der Bestandteil der allgemeinen Ausgestaltung des Risikomanagements und die Implementierung geeigneter interner Kontrollverfahren können Institute vor große Herausforderungen stellen.

Zur Klarstellung ihrer Erwartungshaltung wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht FAQs mit inhaltlichen Mindestanforderungen

diesbezüglich veröffentlicht.¹⁸⁾ Demnach sind im Rahmen einer Risikoidentifizierung regelmäßig mögliche Risiken der Geschäftstätigkeit zu prüfen und für identifizierte wesentliche Risiken entsprechende Maßnahmen zu treffen. Darüber hinaus sind interne Kontroll- und Überwachungsverfahren einzurichten, welche Regelungen der Aufbau- und Ablauforganisation umfassen, und es ist neben einer verantwortlichen Stelle zur Überwachung und Kommunikation der Risiken auch eine Compliance-Stelle einzurichten. Diese Anforderungen sind im Rahmen von schriftlich fixierten Organisationsrichtlinien festzuhalten und eine entsprechende Dokumentation ist sicherzustellen. Auch eine ausreichende IT-Ausstattung und personelle Ausgestaltung ist maßgeblich.

Die BaFin weist darauf hin, dass hinsichtlich der Angemessenheit der Umsetzungstiefe das Proportionalitätsprinzip gilt und die spezifischen Charakteristiken zum Risikogehalt eines Instituts berücksichtigt werden können. Die endgültige Bewertung, ob die Anforderungen durch das jeweilige Institut angemessen umgesetzt wurden, bleibt jedoch ausdrücklich eine Einzelfallentscheidung der Aufsicht und lässt sich nicht für alle Kreditdienstleistungsinstitute pauschal beantworten, was in der Umsetzungspraxis zu größeren Herausforderungen führt.¹⁹⁾

Sofern ein Kreditdienstleistungsinstitut ein Tochterunternehmen innerhalb einer Gruppe bildet, in welchem eine Muttergesellschaft eventuell bereits in einem regulierten Bankenumfeld tätig ist, stellen die Implementierung dieser Anforderungen an das Risikomanagement und der internen Kontrollverfahren in der Regel beherrschbare Herausforderungen dar, da vergleichbare Grundsätze, Kompetenzen und Erfahrungen oft bereits innerhalb der Gruppe unter anderem aus den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) bestehen. Sofern ein Kreditdienstleistungsinstitut durch das Kreditweitzmarktgesetz hingegen erstmals mit einer Regulierung durch die BaFin in Kontakt kommt, führt die anfängliche Ausgestaltung zu größerem Aufwand.

Aufgrund des Interpretationsspielraums durch die gewählten Formulierungen der Anforderungen besteht die Gefahr, dass Missverständnisse in der Interpretation entstehen. Dies kann zu einem deutlich erhöhten Aufwand für das Unternehmen führen, da Anforderungen gegebenenfalls über das geforderte Maß hinaus implementiert werden. Daher sind die Institute gut beraten, in einem Branchenbeziehungsweise Quervergleich den Umsetzungsumfang und die Regelungstiefe in einer Peergroup ähnlicher Größe, Struktur und Risikogehalt zu validieren und dadurch eine zielgerichtete Implementierung anzustreben. Dies könnte beispielsweise sowohl mit Unterstützung von Branchenvertretern des Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) oder der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing (BKS) erfolgen als auch in Zusammenarbeit mit Beratungsgesellschaften.

Verbraucherschutz und interne Governance

Neben den Anforderungen an das Risikomanagement und die internen Kontrollverfahren bilden Angaben zur Einhaltung der verbraucherbezogenen Organisationspflichten nach § 14 Absatz 2 bis 4 KrZwMG einen weiteren geforderten inhaltlichen Baustein der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation innerhalb des tragfähigen Geschäftsplans (siehe Abbildung 3).

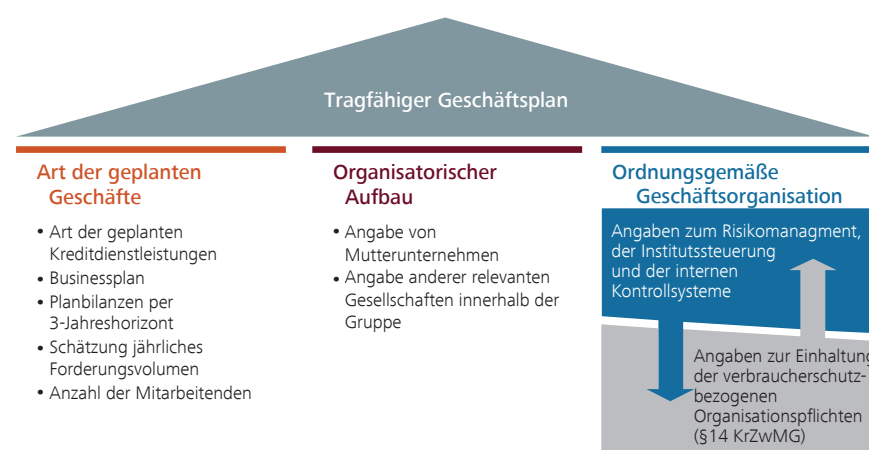
Diese geforderten Organisationspflichten umfassen Regelungen für die Unternehmensführung und interne Kontrollverfahren insbesondere zur Achtung der Kreditnehmerrechte und des Schutzes personenbezogener Daten. Ebenfalls sind zum Zweck des Schutzes und der Sicherstellung einer angemessenen Behandlung der Kreditnehmer entsprechende Grundsätze zu beschließen und niederzulegen. Auch interne Verfahren des Beschwerdemanagements sind zu implementieren.

Diese Regelungen müssen Verhaltensmaßregeln und faire Entscheidungsmaßstäbe für die Beschäftigten in den Bereichen des Umgangs und der Kommunikation mit den Kreditnehmern beschreiben. Die Verfahren zur internen Kontrolle haben eine regelmäßige Überprüfung der Unternehmensabläufe und eine Unterrichtung der Geschäftsleitung über die Wirksamkeit der eingerichteten Vorkehrungen zu umfassen.

Diese Anforderungen lassen sich thematisch unter dem Verbraucherschutz und der internen Governance zusammenfassen, wobei der Schutz der Kreditnehmer einen zentralen Punkt des Kreditweitzmarktgesetzes darstellt. Die Wichtigkeit dieser Regelungen wurde wiederholt durch die Aufsicht unterstrichen.^{20) 21)}

Zur Klarstellung ihrer Erwartungshaltung haben die BaFin und die Bundesbank jeweils unterstützende Erläuterungen

Abbildung 3: Inhaltliche Ausgestaltung des tragfähigen Geschäftsplans



Quelle: BaFin „Übersicht einzureichende Unterlagen KrZwMG“ vom 18.12.2023, geändert am 17.4.2024; P. Thurm/D. Weber_PwC

gen veröffentlicht, welche Unterlagen dem Erlaubnisantrag zur Einhaltung dieser Verbraucherschutzrechtlichen Organisationspflichten beizufügen sind. Es sind schriftlich fixierte Regelungen zur Gewährleistung einer risikoorientierten Unternehmenssteuerung in Verbindung mit einem internen Kontrollsystem (beispielsweise Kontrollen zu Überprüfungsprozessen, Vieraugenprinzip und einem implementierten Limitsystem) sowie einer Innenrevision vorzuweisen. Außerdem ist neben einer Selbstverpflichtung zum Datenschutz sowie zum Schutz und der Sicherstellung einer angemessenen und fairen Behandlung der Kreditnehmer ein Muster der Erstinformation im Rahmen der Informationspflichten gegenüber dem Kreditnehmer beizufügen. Zudem müssen diverse Prozessbeschreibungen bestehen, welche die Umsetzung der Informationspflichten, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, das Beschwerdeverfahren sowie entsprechende Kontrollverfahren dieser Regelungen umfassen. Durch die Aufsicht können bei Bedarf weitere Unterlagen angefordert werden.^{22) 23)}

Die geforderten Unterlagen sollen gemäß der Aufsicht inhaltlich belastbar und angemessen sein. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die organisatorische Ausgestaltung und die Prozesse je nach Art und Komplexität eines Ins-

»Die geforderten Unterlagen sollen gemäß der Aufsicht inhaltlich belastbar und angemessen sein.«

tituts unterscheiden können. Diese Angaben sind zwingend im Rahmen des Erlaubnisantrags zu machen, da ansonsten das Risiko zur Ablehnung durch die Aufsicht besteht.²⁴⁾

Diese Unklarheiten zur notwendigen Umsetzungstiefe der individuellen Verbraucherschutzrechtlichen Organisationsgrundsätze können eine weitere Herausforderung für Institute darstellen. Analog zur Ausgestaltung des Risikomanagements bedeutet dies einen geringeren Aufwand für Unternehmen, die bereits mit ähnlicher Regulierung beziehungsweise Selbstverpflichtungen

(Code of Conduct) hinsichtlich Verbraucherschutzes und internen Governance Kontakt hatten. Zur Unterstützung bei einer erstmaligen Regulierung und initialen Implementierung dieser Strukturen sind Institute daher ebenfalls gut beraten, über Branchenvertreter des BDIU beziehungsweise BKS oder Beratungsgesellschaften Erfahrungswerte und Vergleiche heranzuziehen. Für eine erste Orientierung kann darüber hinaus der Code of Conduct für das Forderungsmanagement des BDIU herangezogen werden.²⁵⁾

Neben der erstmaligen Implementierung dieser Organisationsgrundsätze erfolgt durch die BaFin eine laufende jährliche Überprüfung über die Einhaltung der Anforderungen an den Verbraucherschutz.²⁶⁾ Folglich ist eine langfristig passende und auf das Institut zugeschnittene Implementierung entscheidend.

Datenqualität und Dateninfrastruktur

Der Datenqualität und der Dateninfrastruktur kommt im Rahmen des Kreditzweitmarktgesetzes eine besondere Bedeutung zu. Ein valider Datenhaushalt ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der halbjährlichen Mitteilungspflichten an die BaFin. Diese

Meldungen sind durch Verkäufer von notleidenden Krediten zu erfüllen und betreffen überwiegend Kreditinstitute. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass diese Mitteilungspflichten in Zukunft auf andere Akteure erweitert werden. Sollten Kreditkäufer angekaufte notleidende Kredite weiterverkaufen, haben diese ebenfalls halbjährliche Mitteilungen abzugeben. Aktuell werden durch die Aufsicht präzisierte Anforderungen zur Art, Umfang und Form der einzureichenden Daten erarbeitet und aufgrund der Übergangsbestimmungen werden die ersten Meldungen zum 31. Dezember 2024 erwartet.²⁷⁾ Neben den Mittei-

lungspflichten ist auch zur Erfüllung der Informationspflichten an potenzielle Kreditkäufer und an die Kreditnehmer eine entsprechende Datenqualität notwendig.

Aus der Beraterpraxis zeigt sich dabei deutlich, dass die individuelle Situation zur Datenqualität und Dateninfrastruktur in Unternehmen sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Während in größeren Unternehmen in der Regel aufgrund einer Automatisierung der Prozesse zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenauswertung und einer ausreichenden Personalausstattung oft gute Strukturen bestehen, zeigt sich in kleineren Unternehmen meist eine fragmentierte Dateninfrastruktur, da sich Daten häufig in verschiedenen Systemen befinden und manuell bearbeitet beziehungsweise bei Meldungen manuell aggregiert werden müssen.

Die Herausforderung liegt darin, die notwendigen Daten zur Erfüllung der entsprechenden Mitteilungs- und Informationspflichten verlässlich zu erheben, zu konsolidieren und aufzubereiten. Oft erzeugt eine händische Bearbeitung beispielsweise aufgrund von abweichenden Stichtagen, unterschiedlichen Formatierungen oder Nacherfassen fehlender Daten erheblichen Mehraufwand und birgt ein erhöhtes Fehlerpotenzial. Durch die Implementierung von technischen Lösungen oder einer Verbesserung von bestehenden automatisierten Schnittstellen lassen sich diese Aufwendungen reduzieren.

Doch nicht nur für die externen Mitteilungs- und Informationspflichten ist eine einheitliche Dateninfrastruktur anzustreben, sondern auch für die interne ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Insbesondere für Steuerungszwecke im Rahmen des Risikomanagements sind valide Datensätze essenziell.

Konsistente und qualitative Aufbereitung sind ein Muss

Zusammenfassend zeigt sich, dass das Kreditzweitmarktgesetz umfassende Anforderungen beinhaltet. Für die meisten Institute führt dies zu einer erstma-

ligen Regulierung durch die Aufsicht. Die bestehenden Interpretationsspielräume und teilweise bewusst unspezifischen Formulierungen hinsichtlich der notwendigen Umsetzungstiefe können für die Institute herausfordernd sein. Daher ist es empfehlenswert, Ver-

den. Die Dauer sowie der Erfolg des Erlaubnisverfahrens hängen von einer vollständigen, konsistenten und qualitativ hochwertigen Aufbereitung der eingereichten Unterlagen ab. Quervergleiche und der Einbezug von Fachexperten aus der Beratung und den

»Über die Erlaubnis wird jeweils einzelfallbezogen von der Aufsicht entschieden.«

gleichswerte über Branchenvertretungen einzuholen oder externe Beratungsunternehmen als Unterstützung zu beauftragen.

Aus der Praxis zeigt sich, dass es für die Institute bei solchen Änderungsmaßnahmen in der Regel langfristig effizienter ist, neue oder veränderte Anforderungen an Prozesse von Grund auf im Unternehmen neu zu entwerfen und diese nicht bloß in bestehende Strukturen zu ergänzen. Der Analyse und Implementierung sollten ausreichend Zeit gewidmet werden, um eine kritische und ehrliche Auseinandersetzung zwischen den geforderten Regelungen und der eigenen individuellen Situation im Unternehmen sowie auch der eigenen Fähigkeiten bei der Implementierung und dem späteren operativen Betrieb sicherzustellen.

Über die Erlaubnis wird jeweils einzelfallbezogen von der Aufsicht entschie-

den. Branchenvertretungen kann den Implementierungsaufwand deutlich reduzieren und hilft, Schwerpunkte richtig zu setzen und so mit den bestehenden Ressourcen auf dem langen Weg bis zur Erlaubniserteilung schonend umzugehen und die Anforderungen an die Ausgestaltung der Geschäftsorganisation zielgerichtet umzusetzen.

Fußnoten

- 1) Vgl. §§ 10, 11 KrZwMG
- 2) Vgl. § 46 KrZwMG
- 3) BaFin Aufsichtsmitteilung vom 23.1.2024: „Kreditweitmarktgesetz: BaFin weist auf geänderte Einreichungsfristen hin“ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsmitteilung/2024/aufsichtsmitteilung_240123_Kreditweitmarktgesetz.html
- 4) Vgl. § 10 KrZwMG
- 5) Vgl. §§ 10, 14 – 17, 20 KrZwMG
- 6) Vgl. § 6 KrZwMG
- 7) Vgl. §§ 6, 8 KrZwMG
- 8) Vgl. §§ 7, 8, 18 KrZwMG
- 9) Vgl. § 30 KrZwMG
- 10) Vgl. §§ 31, 35 KrZwMG
- 11) Vgl. §§ 32, 33 KrZwMG
- 12) IDW zum Regierungsentwurf eines Kreditweitmarktförderungsgesetzes vom 13.11.2023

(<https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/idw-zum-regierungsentwurf-eines-kreditweitmarktfoerderungsgesetzes.html>)

13) Vgl. § 34 KrZwMG

14) Vgl. §§ 12, 13, 38, 39 KrZwMG

15) Vgl. §§ 36, 37 KrZwMG

16) Vgl. § 26 KrZwMG

17) BaFin Übersicht einzureichende Unterlagen KrZwMG vom 18.12.2023, geändert am 17.4.2024 (https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_anlage_Uebersicht_einzureichende_Unterlagen_KrZwMG_BA.html)

18) BaFin FAQs zum Kreditweitmarktgesetz, zuletzt geändert am 7.3.2024 (https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Kreditdienstleister/FAQs/FAQs_node.html)

19) BaFin FAQs zum Kreditweitmarktgesetz, zuletzt geändert am 7.3.2024 (https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Kreditdienstleister/FAQs/FAQs_node.html)

20) BaFin Aufsichtsmitteilung vom 26.3.2024: „Kreditweitmarktgesetz: Erlaubnisverfahren für Kreditdienstleistungsinstitute“ (https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsmitteilung/2024/aufsichtsmitteilung_240326_Kreditweitmarktgesetz.html)

21) BaFin Website „Schutz des Kreditnehmers und Verbraucherschutz“ (https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Kreditdienstleister/Schutz_Kreditnehmer_Vebraucherschutz/schutz_artikel.html)

22) BaFin Übersicht einzureichende Unterlagen KrZwMG vom 18.12.2023, geändert am 17.04.2024 (https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_anlage_Uebersicht_einzureichende_Unterlagen_KrZwMG_BA.html)

23) BaFin Merkblatt Bundesbank § 10 KrZwMG vom 18.12.2023, geändert am 17.4.2024 (https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/BA/dl_anlage_Merkblatt_Bundesbank_10_KrZwMG_BA.html)

24) BaFin Website „Schutz des Kreditnehmers und Verbraucherschutz“ (https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Kreditdienstleister/Schutz_Kreditnehmer_Vebraucherschutz/schutz_artikel.html)

25) Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.: „Code of Conduct für das Forderungsmanagement“ (<https://www.inkasso.de/code-of-conduct>)

26) Vgl. § 27 KrZwMG

27) BaFin Website „Kreditkäufer, -verkäufer und Mitteilungspflichten“, geändert am 14.3.2024 (https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Kreditdienstleister/Kreditkaeufer/kreditkaeufer_verkaeufer_und_Mitteilungspflichten_node.html)



Die Zeiten ändern sich.

Antworten für eine Branche
im Wandel

Als Finanzdienstleister müssen Sie sich so intensiv wie nie zuvor auf neue Anforderungen und Unsicherheitsfaktoren einstellen. Gut, wenn Sie dabei auf einen Partner zählen können, der sowohl Ihr als auch sein Handwerk versteht. Und zwar das von heute ebenso wie das von morgen und übermorgen. Gemeinsam mit unseren Expertenteams führen wir Sie durch die Zeit des Wandels. Wir unterstützen Sie – von der Strategie bis zur Umsetzung. Wann sprechen wir über den nächsten Schritt?

Erfahren Sie mehr unter
www.pwc.de/financial-services

